

Die Deputation ist dieser Ansicht nicht und hat beantragt, den Paragraphen ganz in Wegfall zu bringen, also sich aller Bestimmungen zu enthalten, welche als positiv gesetzliche Anwendung bei einem gegebenen Wechselproceſſe findenn sollen. Die Deputation der ersten Kammer hat zwar auch den Wegfall dieses Paragraphen gewünscht, aber dagegen einen andern Paragraphen substituirt, den nämlich, daß, so oft in unsern Gerichtsstätten die Wechselverjährung in Frage kommt und bei der Entscheidung auf Wechselverjährung Rücksicht genommen werden soll, allemal die Entscheidung nach den Gesetzen Sachsens ertheilt werden soll. Die Deputation der zweiten Kammer kann unmöglich etwas Anderes wollen, als was die Deputation der ersten Kammer auch gewollt hat. Es kann unmöglich die Absicht der Deputation der zweiten Kammer dahin gehen, dem Richter eine Willkür zu überlassen, nach welchen Gesetzen er urtheilen will. Und wenn man dem Richter es überlassen wollte, so führte das eo ipso dahin, daß man ihn in allen Verjährungsfragen auf die Bestimmung des sächsischen Gesetzes verwies. Der Unterschied zwischen den Anträgen der beiden Kammern liegt darin, daß die Deputation der ersten Kammer das Bedürfniß fühlt, sich über das auszusprechen, was die Deputation der zweiten Kammer in petto zu behalten sucht. In dieser Beziehung vermittele ich mich dafür, daß ein Paragraph erhalten werde, der über die Sache eine Bestimmung giebt, weil es drückend ist, wenn die Gesetzgebung sich nicht über einen Gegenstand ausspricht, der, wenn er im practischen Leben vorkommt, zu mancherlei Bedenken bei dem Richter führen kann. Es würde also meines Erachtens darüber zu entscheiden sein, ob man die höhere Rücksicht der Regierung befolgen möchte und den Wink für andere Staaten geben, daß man es zu einer Vereinigung der Staaten über diesen Punkt brächte, oder ob man davon absehen und die Verjährungsfrage in Sachsen ohne Rücksicht auf die Verfassung anderer Staaten vornehmen und beurtheilen wolle. Man mag nun das Eine oder Andere wollen, so viel scheint mir festzustehen, ein Ausspruch darüber muß im Gesetze vorkommen und ein Uebergehen mit Stillschweigen im Gesetze möchte ein Fehler der Gesetzgebung sein. Wenn von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, die Verjährung des Wechsels nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wohin derselbe gezogen oder domiciliirt ist, so scheint hier noch eine Wahl gestellt zu sein, es ist aber keine in so fern gestellt, als man annehmen muß, daß, wenn domiciliirt ist, das forum domicilii vorwaltet. Ich erkläre dies hiermit ausdrücklich. Zu dieser Ansicht hat die Betrachtung geführt, daß, wenn man einen Wechsel an einem Ort domiciliirt, man sich, was die Einlösung des Wechsels am Verfalltage betrifft, ganz den Gesetzen des Ortes unterwirft, wohin der Wechsel domiciliirt ist. Ich bekenne aber, daß auch die andere Ansicht Vieles für sich hat, wo man annimmt, es sei lediglich von dem Orte zu sprechen, wohin der Wechsel gezogen ist. Ich erwähne dieses, um die Bereitwilligkeit zu bezeichnen, mit der man das Princip des Domicilirens aufgeben könnte, wenn man gegenseitig findet, daß man sich dafür ent-

scheiden sollte, den Wechsel nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wohin er gezogen wird. Ich glaube, daß die Absicht des Staates, um gewissermaßen eine Mahnung und Anregung zu geben für alle andern Staaten, welche an ihren Wechselgesetzen arbeiten, diesen Punkt der internationalen Gesetzgebung hervorzuheben und einer gemeinsamen Prüfung zu unterwerfen, daß, sage ich, diese Absicht der Regierung wohl Anerkennung finden möchte, und sie verpflichtet mich, für Beibehaltung des Paragraphen mich zu verwenden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Wenn ich auch im Allgemeinen mit dem Gesichtspunkte, den die Staatsregierung und die Deputation in Bezug auf die Wechselverjährung genommen hat, mich nicht vollständig einverstanden erklären kann, indem ich die im französischen Rechte angenommenen Vorschriften über die prescription jedenfalls richtiger und angemessener finde, so will ich doch darüber kein weiteres Wort verlieren, weil diese Frage äußerst schwierig durchzuführen ist und sich so Manches dafür und dagegen anführen läßt, was bei einer solchen Verhandlung, wie die heutige, wenig Früchte tragen würde. Nur den einzigen Grund, aus welchem die französische Gesetzgebung den Vorzug verdient, kann ich nicht unterlassen anzuführen; es ist darin nämlich ausgesprochen, daß Niemandem die Wechselklage durch Verjährung verloren gehen könne, der noch nicht im Stande ist, zu klagen; eine allgemeine Rechtsregel, welcher bei dem Princip unsers Entwurfs nicht allemal entsprochen werden kann. Was speciell den §. 233 anlangt, so hatte ich mir bereits vorgenommen, ein Amendement, welches auf Annahme des Deputationsvorschlages der ersten Kammer gerichtet ist, zu stellen. Der Königl. Herr Commissar hat mich überhoben, die Gründe ausführlicher auseinanderzusetzen, weshalb diese Annahme höchst wünschenswerth ist. Für den Entwurf selbst zu stimmen, kann ich nicht für gut halten, weil, abgesehen von den im Berichte der Deputation der ersten Kammer angegebenen Gründen, der sächsische Richter dadurch in der That in eine üble Lage kommen würde. Er müßte sich speciell mit allen andern Wechselgesetzgebungen bekannt machen; dergleichen Sachen aber, wie die Wechselsachen, erleiden keinen Aufschub, er wird oft außer Stande sein, sich augenblicklich die nöthigen Materialien zu verschaffen. Schon aus diesem practischen Gesichtspunkte ist es besser, wenn der Vorschlag der Deputation der ersten Kammer hier angenommen wird. Der Königl. Herr Commissar hat in vieler Beziehung auch selbst eingeräumt, daß dies wohl am angemessensten sein dürfte, weil die Absicht der Staatsregierung jetzt schwerlich zu einem Erfolge führen werde, zu dem nämlich, daß die übrigen deutschen Staaten sich zu einem ähnlichen Grundsatz, wie er im Entwurfe enthalten, bekennen würden. Der Ansicht der Deputation aber, diesen Paragraphen ganz in Wegfall zu bringen, muß ich mich entgegen erklären. Wie im Berichte der Deputation der ersten Kammer klar nachgewiesen ist, handelt es sich hier auch darum, eine Bestimmung zu treffen, wie die im Auslande zahlbaren Wechsel be-